

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr: VO/1/0192/2015 - Fachbereich I					
	Status: öffentlich					
	Sachbearbeiter: A.Bremer					
	Datum: 03.06.2015					
	Telefon: 038828/330-115					
	E-Mail: a.bremer@schoenberger-land.de					
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg						
Beratungsfolge Stadtvertretung Schönberg 14.07.2015 Hauptausschuss	Abstimmung:					
	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.		
Ja	Nein	Enth.				

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss führte in seiner Sitzung am 05.05.2015 eine Beratung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg durch.

Die vom Hauptausschuss empfohlenen Änderungen sind dem anliegenden Beschlussauszug zur Sitzung vom 05.05.2015 zu entnehmen (Anlage 1). Entsprechend der Empfehlungen des Hauptausschusses wurde durch die Amtsverwaltung eine 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vorbereitet (Anlage 2).

Die Stadtvertretung hat nunmehr über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu entscheiden. Änderungen der Hauptsatzung sind mit der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung zu beschließen (§ 5 Abs. 2 S. 6, 3 KV M-V).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Anlage 1: Beschlussauszug Sitzung Hauptausschuss 05.05.2015
- Anlage 2: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Schönberg
vom _____**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 16. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Sitzungen der Stadtvertretung**

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.“

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Hauptausschuss**

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.300 EUR bis 12.500 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen ~~Ausgaben~~ Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen ~~Ausgaben~~ Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 2,5 Mio. EUR,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.“

Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Bürgermeister**

- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).“

Artikel 2

**§ 22
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den _____

Götze
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Beschlussauszug
Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schönberg vom
05.05.2015

Öffentlicher Teil

- 16 Beratung zu den Wertgrenzen der Hauptsatzung
Es erfolgt eine Erörterung der Wertgrenzen der Hauptsatzung unter Beteiligung aller Mitglieder des Hautpausschusses.
Abschließend wird folgende Festlegung getroffen:
Die Hauptsatzung der Stadt Schönberg ist wie folgt zu ändern:

Beschluss:

§ 11 Abs. 3 (Spenden) – Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen von 100 – 1.000 €. Demzufolge trifft der Bürgermeister Entscheidungen für geringere Beträge.

Abstimmungsergebnis:

Hierüber besteht Einvernehmen.

§ 14 Abs. 4 – Das gemeindliche Einvernehmen wird weiterhin durch den Bürgermeister erteilt. Eine Abstimmung mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
6 Ja-Stimmen

§ 12 Abs. 3 – Wertgrenzen für den Hauptausschuss

Abs. 3 Punkt 1 – keine Änderungen

Abs. 3 Punkt 2 – überplanmäßige Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 bis 25.000 EUR; außerplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR je Ausgabenfall

Abs. 3 Punkt 3 bleibt unverändert

Abs. 3 Punkte 4 und 5 bleiben ebenfalls unverändert.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen
- Gegenstimmen
2 Enthaltungen

Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Änderungssatzung vorzubereiten.